

Telefon 052 632 73 53
urban.bruetsch@sh.ch

Schaffhausen, 15. Juli 2022

Gesuchsteller: Kantonsforstamt Schaffhausen, 8200 Neuhausen

Gegenstand des Verfahrens: Waldfeststellung auf dem Grundstück GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 92 (Rundbuck) - Korrektur Plan Nr. 2.2 der Verfügung vom 2. Dezember 2014.

Grundlagen: Situationsplan im Massstab 1 : 500 des Kantonsforstamtes Schaffhausen vom 30. März 2022 (Plan Nr. 2.2b)

I.

1. Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) verpflichtet die Planungsbehörden, die Abgrenzung von Wald in Bauzonen vorzunehmen. Gestützt auf Art. 11 des Kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (KWaG; SHR 921.100) wurden auf Antrag des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall die Waldgrenzen auf den Grundstücken GB Neuhausen am Rheinfall Nrn. 70, 92, 129, 142, 143, 145, 148, 1820, 2284 und 2286 mit Verfügung des Kantonsforstamtes vom 2. Dezember 2014 festgelegt.
2. Wie eine Überprüfung durch das Kantonsforstamt ergeben hat, ist bei der Waldabgrenzung zum Grundstück GB Neuhausen Nr. 92 (Rundbuck) zwischen den Koordinaten 2'687'523.739 / 1'281'045.065 (Punkt 0) und 2'687'504.627 / 1'280'974.060 (Punkt 5) die Waldgrenze nicht korrekt erfasst worden.
3. Die Waldabgrenzung zum Grundstück GB Neuhausen Nr. 92 wurde daher zwischen dem Punkt 0 und 5 neu abgegrenzt (Korrektur).

4. Damit die neue Waldgrenze Rechtskraft erlangt, ist die Durchführung eines Waldfeststellungsverfahrens nötig. Die einzelnen Verfahrensschritte richten sich nach den Art. 11 – 14 des kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (KWaG). Zuständig für den Entscheid ist das Kantonsforstamt (Art. 3 KWaG i. V. m. § 1 KWaV).
5. Mit Protokollauszug vom 3. Mai 2022 beschliesst der Gemeinderat Neuhausen die Waldfeststellung für das Grundstück GB Neuhausen am Rheinfeld Nr. 92 anzupassen und ersucht das Kantonsforstamt um Durchführung des Waldfeststellungsverfahrens.

II.

1. Das Gesuch um Waldfeststellung wurde im Amtsblatt Nummer 18 vom 6. Mai 2022 ausgeschrieben und mitsamt den Unterlagen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Zudem wurden die von der Änderung betroffenen Grundeigentümer durch die Gemeinde Neuhausen mit Brief schriftlich über die Auflage informiert.
2. Gemäss Art. 12 KWaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse dardut, gegen das Waldfeststellungsgesuch innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Departement Einwendungen erheben oder den Waldfeststellungsentscheid verlangen.
3. In der Auflagefrist sind weder Einwendung eingegangen noch wurde der Entscheid verlangt.

III.

1. So gilt es in diesem Verfahren die Waldgrenze auf dem Grundstück GB Neuhausen am Rheinfeld Nr. 92 festzulegen.
2. Die Überprüfung durch das Kantonsforstamt hat ergeben, dass die Waldgrenze zwischen den Punkten 0 und 5 auf dem Grundstück GB Neuhausen Nr. 92 gemäss den Richtlinien des Kantonsforstamtes vom 6. April 1998 korrekt festgelegt worden ist.
3. Unter diesen Umständen steht einer Festlegung der Waldgrenzen (Korrektur) nichts im Wege.

IV.

Es wird

v e r f ü g t:

1. Es wird festgestellt, dass es sich bei den Bestockungen auf dem Grundstück GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 92 (Rundbuck) um Wald handelt und die neu erfasste Waldgrenze (Korrektur) zwischen den Punkten 0 (2'687'523.739 / 1'281'045.065) und 5 (2'687'504.627 / 1'280'974.060) auf dem eingereichten Situationsplan im Massstab 1:500 (Plan Nr. 2.2b des Kantonsforstamtes vom 30. März 2022) korrekt eingetragen ist.
2. Die mit dieser Verfügung angepasste Waldgrenze ersetzt somit zwischen den Punkten 0 und 5 die Waldgrenze gemäss Plan Nr. 2.2 der Waldfeststellungsverfügung des Kantonsforstamtes vom 2. Dezember 2014.
3. Der Gemeinderat Neuhausen wird eingeladen, gestützt auf diese Verfügung die Grundnutzung "Wald" bzw. Landwirtschaftszone im Zonenplan entsprechend anzupassen.
4. Das Amt für Geoinformation hat die statische Waldgrenze sowie die Daten der amtlichen Vermessung anzupassen.
5. Auf eine Staatsgebühr wird verzichtet (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsgebührenverordnung).

Mitteilung an:

- Gemeinderat Neuhausen, Gemeindeverwaltung, Zentralstrasse 38, 8212 Neuhausen (Einschreiben)
Kreisforstamt 1
- - Amt für Geoinformation
- Landwirtschaftsamt

Kantonsforstamt


Urban Brüttsch
Kantonsforstmeister



KANTON SCHAFFHAUSEN
Gemeinde Neuhausen am Rheinfall



Waldfeststellung STATISCHE WALDGRENZÄNDERUNG (Grundstück GB Nr. 92 Rundbuck)

Vom Kantonsforstamt Schaffhausen festgestellt
mit Verfügung vom 15.07.2022

Öffentliche Auflage vom 06.05.22 bis 05.06.22



Legende

Waldgrenze

— Waldgrenze aufgehoben

— Waldgrenze neu

— Waldgrenze rechtsgültig

■ Wald

Koordinaten

PKT	Y	X
0	2687523.739	1281045.065
1	2687523.11	1281043.505
2	2687520.606	1281031.332
3	2687506.219	1280995.749
4	2687505.507	1280984.593
5	2687504.627	1280974.06